

Körmeister-Ordnung der PSK

§ 1 Der Werdegang, die Arbeit und die Verantwortung eines Körmeisters (KM)

Körmeister (KM) führen Körprüfungen im PSK nach den Vorschriften der Körordnung des PSK (Kör-O) ehrenamtlich durch.

Körmeister können bei Körprüfungen ab dem 01.07.2003 nur tätig werden nach vorheriger Zustimmung durch den Sportbeauftragten des PSK. Diesbezügliche Anfragen von Ortsgruppen/Landesgruppen sind von dem Körmeister an den Sportbeauftragten des PSK zu verweisen, der den Körmeister für die entsprechende Körung einteilt. Die KM-Ordnung des PSK regelt die Bewerbung, die Eignungsprüfung, die Ernennung, die Ausbildung und die Abschlussprüfung von KM-Anwärtern (KMA) und die Ernennung und Zulassung von KM im PSK. Sie beschreibt auch die Aufgaben, Rechte und Pflichten der KM, Zuständigkeiten des Sportbeauftragten des PSK (SpB) sowie des Körmeister-Rates (KM-Rat) und eventuell erforderliche Disziplinarmaßnahmen im PSK.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Körmeister-Bewerber
sind PSK-Mitglieder, die sich gemäß § 3 (1) über den Vorstand ihrer Ortsgruppe bewerben.
- (2) Körmeister-Anwärter (KMA)
sind PSK-Mitglieder, die nach Bestehen einer Eignungsprüfung gemäss § 3 (2) vom Vorstand des PSK gemäss § 3 (3) zum KMA ernannt und nach den Vorschriften dieser Ordnung für die Tätigkeit als KM gemäss § 3 (4) ausgebildet werden.
Ziel eines KMA ist eine erfolgreiche Abschlussprüfung gemäss § 3 (5).
- (3) Körmeister (KM)
sind fachkundige Personen, die ihre Zulassung als KM nach § 4 erlangt haben, ehrenamtlich Bewertungen nach der Körordnung (Kör-O) vornehmen und Ausdauerprüfungen des PSK (AD) abnehmen. Sie werden in der KM-Liste des PSK geführt. KM sind aufgrund ihrer eigenen praktischen Erfahrungen als Hundeführer, Übungsleiter und Ausbildungswart und ihrer umfassenden Ausbildung sowie der dabei erlangten Kenntnisse sachkundig im Sinne des VDH-Sachkundenachweises für Ausbildung im Sportbereich.
- (4) Ehren-Körmeister

sind KM, die nicht mehr in der KM-Liste geführt werden und vom Vorstand des PSK zum E-KM ernannt werden.

(5) Kurzbegriffe

Der Vorstand des PSK, der Sportbeauftragte des PSK und Körmeister des PSK werden in dieser Ordnung nur Vorstand, Sportbeauftragter (SpB) und Körmeister (KM) genannt.

§ 3 Der Weg eines KMA von der Bewerbung bis zur Abschlussprüfung

(1) Die Bewerbung als KMA

Ein Bewerber muss bereits als Prüfungsrichter beim PSK gemäss § 4 PR-O oder als Leistungsrichter bei der AZG/VDH zugelassen sein oder sich zugleich als PRA gemäss § 3 (1) PR-O des PSK bewerben. Dies ist im Bewerbungsschreiben anzugeben.

Wer sich als KMA bewirbt, muss mindestens 5 Jahre Mitglied des PSK sein. Er hat seine Bewerbungsunterlagen mit seinem persönlichen und kynologischen Lebenslauf beim Vorstand seiner Ortsgruppe einzureichen. Dieser gibt die Bewerbungsunterlagen über den 1. Vorsitzenden der Landesgruppe an den Vorstand weiter.

(2) Eignungsprüfung als KMA

Der Vorstand kann eine Zulassung zur Eignungsprüfung ohne Begründung ablehnen oder befristet zurückstellen. Bei Eintritt in die Eignungsprüfung hat der Bewerber vom SpB erarbeitete Aufgaben unter Aufsicht eines Vorstandsmitgliedes schriftlich zu fertigen und Fragen mündlich zu beantworten, beispielsweise über den Körperbau und die körperlichen Fähigkeiten von Hunden unserer Rassen und deren Bedeutung für die Zucht.

Der Vorstand hat danach die persönliche Eignung ausdrücklicly festzustellen. Bei Nichtbestehen der Eignungsprüfung wird die Bewerbung eines KMA vom Vorstand ohne Begründung abgelehnt. Dieser kann eine erneute Zulassung zur Eignungsprüfung zurückstellen.

(3) Ernennung zum KMA

Nach dem Bestehen der Eignungsprüfung ist der Vorstand für die Ernennung des KMA und die Einweisung in die Tätigkeiten des Amtes zuständig.

(4) Ausbildung eines KMA

Ein KMA hat innerhalb von 2 Jahren mindestens 20 Hunde der Riesenschнауzer, Mittelschläge und Zwergrassen bei mindestens 4 Körprüfungen unter mindestens 3 verschiedenen KM zu bewerten, davon 1 Anwartschaftsprüfung beim SpB oder seinem Vertreter abzulegen. Er hat die bei den Körprüfungen vorgeführten Hunde

während seiner Ausbildung als Anwärter selbständig zu beurteilen und sich wie ein amtierender KM zu verhalten.

Der bei einer Anwartschaftsprüfung amtierende KM überprüft die Arbeit des KMA während des gesamten Verlaufs der Veranstaltung und hat durch Hinweise und Ratschläge belehrend einzuwirken. Er hat starke Abweichungen mit dem KMA zu besprechen.

Nach jeder Prüfung fertigt der KMA einen schriftlichen Bericht über den gesamten Prüfungsverlauf an. Er hat die von ihm vergebenen Bewertungen zu begründen. Den Bericht schickt er zusammen mit seinen Bewertungsunterlagen innerhalb von 14 Tagen an den bei der Anwartschaftsprüfung amtierenden KM. Dieser hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen und übersendet sie mit einer Stellungnahme zur Person und zur Sache innerhalb von 14 Tagen an den SpB.

(5) Abschlussprüfung des KMA

Der SpB sammelt alle vom und über den KMA eingehenden Berichte, Bewertungen und Beurteilungen. Nach genauer Prüfung der ihm vorliegenden Unterlagen und nach Erfüllung aller Bedingungen durch den KMA entscheidet der SpB, ob und wann der KMA geeignet ist, zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden.

Der SpB unterrichtet den KMA mit einer Frist von drei Wochen über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung. Diese erfolgt unter einer Prüfungskommission, die aus dem SpB und zwei weiteren PR/KM besteht, möglichst von Mitgliedern des KM-Rates.

Der KMA hat bei einer Abschlussprüfung mehrere Hunde zu beurteilen. Die Anzahl bestimmt der SpB.

Der KMA hat einen vom SpB erstellten Fragebogen mit Fragen aus der Praxis eines KM zu beantworten. Die Aufgaben sollen zu 70 % in der Theorie richtig beantwortet und in der Praxis erfolgreich erfüllt werden. Der KMA hat dann den Ablauf einer Körprüfung mündlich zu schildern und dabei die Aufgaben eines KM zu erläutern. Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung kann sich der KMA nach einer halbjährigen Nachschulung noch einmal beim SpB zur Teilnahme an einer zweiten Abschlussprüfung melden.

Dem Anwärter werden die Fahrtkosten zur Abschlussprüfung erstattet.

§ 4 Zulassung als KM des PSK

(1) Ernennung eines KMA zum KM

Der Vorstand ernennt einen KMA nach bestandener Abschlussprüfung zum KM,

wenn er bereits zum PR beim PSK oder zum Leistungsrichter bei einem Mitgliedsverband der AZG im VDH ernannt worden ist und nimmt ihn in die KM-Liste auf. Die Ernennung wird im PuS veröffentlicht.

(2) Nachweis der Zulassung

Der 1. Vorsitzende des PSK stellt einem neuen KM den KM-Ausweis als Nachweis der Zulassung zu Körprüfungen und AD-Prüfungen des PSK zu. Der KM-Ausweis ist Eigentum des PSK und nach Aufforderung des Vorstandes, spätestens aber nach Vollendung des 70 Lebensjahres des KM sofort zurückzugeben. Die Ungültigkeitserklärung eines KM-Ausweises ist der Hauptgeschäftsstelle des VDH mitzuteilen und kann im PuS veröffentlicht werden.

(3) Beendigung der Zulassung

Die Zulassung endet spätestens nach Vollendung des 70 Lebensjahres eines KM. Der Name des KM ist in der KM-Liste zu streichen. Die Beendigung einer Zulassung ist der Hauptgeschäftsstelle des VDH mitzuteilen und im PuS zu veröffentlichen.

§ 5 Aufgaben, Rechte und Pflichten eines KM

(1) Aufgaben des KM

KM können ihren verantwortungsvollen Aufgaben nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, ihre Pflichten gemäß § 5 (3) vorbildlich erfüllen und unabhängig sind.

Sie sind Repräsentanten des PSK in der Öffentlichkeit.

Ein KM darf nur auf termingeschützten Prüfungen tätig werden. Er darf in seiner Ortsgruppe das Amt des KM nicht ausüben und keine AD-Prüfungen durchführen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des SpB zulässig.

Ein KM hat die Bewertung der Hunde ausschließlich nach seinen unmittelbaren Wahrnehmungen unabhängig von der Person des Hundeführers oder Hundeeigners vorzunehmen.

Der amtierende KM hat seinen Bericht über die Körveranstaltung, Körperberichte der bewerteten Hunde und Bewertungsunterlagen mit den Ergebnissen zur AD-Prüfung sofort nach einer Veranstaltung der Hauptgeschäftsstelle des PSK zuzusenden.

Er hat die ihm verbleibenden Prüfungsunterlagen zwölf Monate aufzubewahren.

Ein KM hat über besondere Vorfälle bei einer Prüfung unverzüglich schriftlich Mitteilung an den SpB zu machen. Zu den besonderen Vorfällen zählt ein beleidigendes oder unsportliches Verhalten eines Hun

deführers oder Hundeeigners oder eines anderen Teilnehmer einer Prüfungsveranstaltung oder eine Disqualifikation.

Der SpB prüft die Vorwürfe und übermittelt eine Abschrift von den Mitteilungen des KM und seine eigene schriftliche Stellungnahme zu dem ermittelten Sachverhalt an den Vorstand. Der SpB kann sofort Disziplinarmaßnahmen gemäss § 7 (3) und § 8 gegen den KM anordnen und informiert darüber den Vorstand. Dieser kann als erste Instanz über Ordnungsmaßnahmen gemäss § 1 Vereinsstrafverfahren entscheiden. Der Ehrenrat ist als letzte Instanz des PSK zuständig.

(2) Rechte des KM

Der Ausrichter einer Prüfung hat Kosten des KM gemäss der Regelung in der Gebührenordnung des PSK zu ersetzen. Die Erstattung steht dem KM auch dann zu, wenn Veranstaltungen infolge von Versäumnissen des Ausrichters oder aus Gründen der Nichtbeachtung von Vorschriften aus dem Sportbereich oder von PSK-Bestimmungen oder aus anderen Gründen nicht stattfinden oder abgebrochen werden.

Eine Tätigkeit in einem ISPU-Land ist nur statthaft, wenn die Körordnung, Bestimmungen über die Ausdauerprüfung und die Rahmenbestimmungen des PSK zugrunde gelegt werden und eine Freigabe des SpB und der Hauptgeschäftsstelle des VDH erteilt worden ist.

Der KM kann aus privaten, beruflichen oder persönlichen Gründen eine zeitlich begrenzte Beurlaubung von seinem Amt beim SpB beantragen. Bei Gewährung der Beurlaubung hat der SpB die Hauptgeschäftsstellen des PSK und des VDH über den Zeitraum zu informieren und kann nach Ablauf der Beurlaubung eine Fortbildung des KM verlangen.

Dem KM steht das Recht zu, alle sportlichen Veranstaltungen des PSK bei Vorzeigen seines KM-Ausweises eintrittskostenfrei zu besuchen.

(3) Pflichten des KM

Der KM hat zu beachten:

- die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des PSK
- die Beschlüsse der MV, des Vorstandes und des Ehrenrates des PSK
- Anordnungen des SpB.

Der KM ist verpflichtet, sich für seine Aufgabe fortzubilden und an Lehrgängen, Schulungen, Tagungen, Sitzungen sowie an Informationsveranstaltungen im Zucht- und Sportbereich beim PSK teilzunehmen

und sie auf Veranlassung des SpB mitzugestalten.

Der KM soll in der Ausbildungsarbeit seiner Ortsgruppe aktiv mitwirken und nach Möglichkeit selbst einen Hund führen.

§ 6 Körmeister-Rat (KM-Rat)

Der KM-Rat besteht aus dem SpB als Vorsitzendem und zwei weiteren KM. Der Vorstand ernennt die beiden KM und einen weiteren KM als Ersatzmitglied.

Mitglieder des KM-Rates wirken bei der Ausbildung und der Abschlussprüfung von KMA mit.

§ 7 Beschwerden

(1) Wer sich durch vermeintlich menschliches Fehlverhalten bei einer Kör- oder Ausdauerprüfung ernsthaft beschwert führt, kann eine Beschwerde schriftlich an den SpB richten. Eine Beschwerde kann sich im Besonderen gegen angebliche Regelverstöße oder vermeintlich unkorrektes Verhalten eines amtierenden KM oder ein angeblich beleidigendes oder unsportliches Verhalten eines Hundeführers, eines Hundeeigners oder eines anderen Teilnehmers bei einer Prüfungsveranstaltung richten. Die Beschwerde muss vom Beschwerdeführer, dem 1. Vorsitzenden des Ausrichters oder seinem Vertreter und einem weiteren Zeugen unterschrieben sein und innerhalb von 8 Tagen über den Prüfungsleiter beim SpB eingereicht werden.

(2) Der SpB überprüft die Vorwürfe und hält Rücksprache mit dem amtierenden KM.

(3) Wenn der SpB nach Anhörung des amtierenden KM über dessen ersichtliches Fehlverhalten nicht allein entscheiden will, nimmt er Rücksprache mit den Mitgliedern des KM-Rates. Der SpB kann Disziplinarmaßnahmen gemäss § 8 gegen den amtierenden KM anordnen.

(4) Der SpB übermittelt eine Abschrift von der Beschwerde und seine schriftliche Stellungnahme zu dem ermittelten Sachverhalt und der von ihm eventuell gemäss § 7 (3) gewählten Disziplinarmaßnahmen an den Vorstand. Dieser kann als erste Instanz über Ordnungsmaßnahmen gemäss § 1 Vereinsstrafverfahren entscheiden. Der Ehrenrat ist als letzte Instanz des PSK für Vereinsstrafen und Disziplinarmaßnahmen zuständig.

§ 8 Disziplinarmaßnahmen

Die KM und KMA unterliegen der Disziplinargewalt des Sportbeauftragten sowie des Ehrenrates als letzte Instanz des PSK. Der SpB kann

1. Nachschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen verlangen,
2. Ermahnungen aussprechen,
3. eine vorläufig befristete Sperre als KM für alle Veranstaltungen bis zu einem Jahr anordnen.

30.11.2002
Der Vorstand